
Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz ¹

(Vom 20. Dezember 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 ²

Erlasstitel

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VDBG)

Haupttitel vor § 4

II. Zuständigkeiten

§ 4

Wird aufgehoben.

§ 5 Überschrift und Ziffer 3

1. Kantonale Steuerverwaltung

(Der kantonalen Steuerverwaltung obliegen insbesondere:)

3. der Bezug der Quellensteuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 196 Abs. 3 DBG);

§ 6 Überschrift

2. Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung

§ 7 Überschrift

3. Amt für Finanzen

§ 8 Überschrift

4. Kantonale Finanzkontrolle

§ 9 Überschrift

5. Bezirke und Gemeinden

§ 10 Überschrift

6. Verwaltungsgericht

2. Kantonale Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 26. Juni 2001 (KVStA) ³

§ 5 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

Abrechnung zwischen den Gemeinwesen

¹ Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Art. 20 VStA ein anzurechnender Betrag verbleibt, wird er bei den natürlichen Personen auf den Kanton, den Bezirk und die Wohnsitzgemeinde im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse verteilt.

² Bei den juristischen Personen findet zusätzlich eine Verteilung auf die Kirchgemeinde statt.

§ 7 Überschrift, Abs. 1 und 2

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 7. November 1968⁴ wird aufgehoben.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7a (neu) Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2022

Die Bestimmung von § 5 Abs. 2 findet Anwendung auf Erträge mit Fälligkeit ab dem Jahr 2020.

§ 8 Überschrift, Abs. 1 und 2

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

3. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG) ⁵

§ 41a (neu) c) Ausfüllen der Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 StG)

¹ Natürliche und juristische Personen haben die Deklaration in den dafür vorgesehenen Zahlen-, Text- und Ankreuzfeldern der Steuerklärungsformulare vorzunehmen. Dies gilt auch für Angaben, die in den Beilagen zur Steuererklärung enthalten sind.

² Angaben ausserhalb der vorgesehenen Felder gelten als nicht getätigt.

§ 42 Überschrift

- d) Einreichung der Steuererklärung (§§ 142 Abs. 2 und 143 StG)
- aa) Im Allgemeinen

§ 43 Abs. 5

⁵ Die Bestimmungen zur korrekten Deklaration nach § 41a und zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung natürlicher Personen nach §§ 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 gelten sinngemäss.

§ 44 Überschrift

- e) Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 2 und 3 StG)
- aa) Für die reguläre Deklaration natürlicher Personen

§ 45 Abs. 3

³ Die Bestimmungen zur korrekten Deklaration nach § 41a und zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung nach §§ 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 gelten sinngemäss.

§ 48 Überschrift

- g) Fristerstreckung (§ 142 Abs. 2 StG)

§ 49 Überschrift

- h) Mahnverfahren (§ 142 Abs. 4 StG)

§ 50 Überschrift

- i) Wiederherstellung der Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 5 StG)

§ 51 Überschrift

- j) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 143 Abs. 2 und 144 Abs. 3 StG)

§ 65g (neu) j) Teilrevision 2022

§§ 41a, 43 Abs. 5 und 45 Abs. 3 finden erstmals auf die Steuerdeklaration im Jahr 2023 Anwendung.

4. Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 ⁶

Erlasstitel

Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV)

§ 25 Überschrift

9. Verrechnung und Steerrückerstattung
a) Allgemeines

§ 26a (neu) c) Rückerstattung auf Antrag juristischer Personen

¹Juristische Personen können bei der zuständigen Bezugsbehörde einen Antrag auf Rückerstattung ihrer Steuerguthaben im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 stellen.

²Die Bezugsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens der Antragstellerin.

³Heisst die Bezugsbehörde den Antrag gut, verhängt sie eine Verrechnungssperre. Diese gilt bis zum Widerruf durch die Antragstellerin oder die Bezugsbehörde.

§ 38 Überschrift

1. Steuerabrechnung und Überweisung

§ 42 Überschrift, Abs. 1 bis 4

1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über den Einzug der Steuern vom 21. Oktober 1968⁷;
b) Verordnung über den Bezug der Steuern bei juristischen Personen vom 7. Februar 1995⁸.

§ 42a Überschrift

2. Übergangsbestimmungen
a) Teilrevision 2020

§ 42b (neu) b) Teilrevision 2022

Die Bestimmung von § 26a findet Anwendung auf alle Steuerbezugsverfahren ab dem Jahr 2023.

§ 43 Überschrift, Abs. 1 und 2

3. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

5. Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (ÜVStHG) ⁹

Neuer Haupttitel vor § 2c

IV. Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG) ¹⁰

§ 2c (neu) Steuerfreie Einkünfte

Zu den steuerfreien Einkünften nach § 25 StG gehören auch Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Neuer Haupttitel vor § 2d

V. Revision des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020¹¹

§ 2d (neu) Kapitaleinlageprinzip

Die Gleichbehandlung der Rückzahlung von nach dem 31. Dezember 1996 geleisteten Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) mit der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gemäss § 21a Abs. 1 StG gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 2e (neu) Bemessung des Reingewinns und Eigenkapitals

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn nach § 85 Abs. 1 StG und das steuerbare Eigenkapital nach § 86 Abs. 1 StG in Franken umzurechnen. Massgebend ist:

- a) für den steuerbaren Reingewinn: der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode;
- b) für das steuerbare Eigenkapital: der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Neuer Haupttitel vor § 2f

VI. Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 17. Dezember 2021 (KAG)¹²

§ 2f (neu) Gleichstellung mit juristischen Personen

Den übrigen juristischen Personen nach § 54 Abs. 1 Bst. b StG sind auch kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 118a KAG gleichgestellt.

Haupttitel vor § 3

VII. Schlussbestimmungen

§ 3 Abs. 3 bis 5 (neu)

³ § 2c findet auf alle nach dem 1. Juli 2021 ausgerichteten Überbrückungsleistungen Anwendung.

⁴ §§ 2d und 2e finden erstmals auf die im Jahr 2023 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

⁵ Die Anwendung von § 2f richtet sich nach Bundesrecht.

6. Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020 (KQStV) ¹³

§ 16 Abs. 1

¹ Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlern, Sportlern und Referenten gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen und alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern nach Abzug der Gewinnungskosten, geteilt durch die Anzahl Auftritts- und Probetage.

§ 23 Überschrift

c) Quellensteuerabzug bei Doppelbesteuerungsabkommen

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rüeggsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-100.

² SRSZ 171.111.

³ SRSZ 171.311.

⁴ GS 15-546.

⁵ SRSZ 172.211.

⁶ SRSZ 172.212.

⁷ GS 15-541.

⁸ GS 19-27.

⁹ SRSZ 172.214.

¹⁰ SR 837.2.

¹¹ AS 2020 4005.

¹² BBl 2021 3000.

¹³ SRSZ 172.311.